Werk

Titel: Consularia

Autor: Mommsen, Th.

Jahr: 1897

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?509862098_0032|log66

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

CONSULARIA.

Die Zusammenstellung der Consullisten von Diocletian abwärts, welche durch die meiner Ausgabe der kleinen Chroniken des 4., 5. und 6. Jahrhunderts beizufügenden Register gefordert wurde, hat mir zunächst gezeigt, wie wünschenswerth es sein würde für die Epoche von Diocletian bis Justinian eine Zusammenstellung der Fasten und wo möglich der Jahresdatirungen überhaupt zu erhalten.[1]) Diese schwierige Aufgabe hat jener Index keineswegs sich gestellt, wird aber, bis er durch Besseres abgelöst wird, für die betreffende Epoche einigen Anhalt gewähren. Bei dieser Gelegenheit haben sich nun die folgenden Bemerkungen ergeben.

I.

In den Consularbezeichnungen des J. 307 spiegelt sich der damalige Streit um die Herrschaftsgewalt. Da nach dem Herkommen an die Erlangung der Kaiser- oder der Caesarenstellung die Uebernahme des nächsten freien ordentlichen Consulats sich knüpft, so waren die rechtmässigen Anwärter auf dasselbe für dieses Jahr die im J. 305 ernannten Caesaren Severus und Maximinus, welche für 306 durch die neuen Augusti Constantius und Galerius ausgeschlossen worden waren, und der erstere von jenen, Severus, jetzt um so mehr berufen, als er im Vorjahr nach Constantius Tode zum Augustus erhoben worden war. Diese werden denn auch im Herrschaftsbereich des Galerius in diesem Jahr verzeichnet.[2]) — Aber Maxentius, den

1) Die von Goyau *chronologie de l'empire Romain* (Paris 1891) gegebenen Fasten dieser Epoche sind im wesentlichen den Fasten Borghesis entnommen nach der von Renier genommenen, jetzt in der Pariser Institutsbibliothek aufbewahrten Abschrift (Goyau Vorrede S. X) mit Weglassung der von Borghesi beigebrachten Belege: in dieser Form sind sie ungenügend und häufig irreführend. Wo meine Ansetzungen von ihnen abweichen, sind die Borghesischen von mir erwogen und verworfen worden.

2) Die Consuln Severus und Maximinus nennen die griechischen Fasten, die theonischen wie die heraklianischen.

der Aufstand in der Reichshauptstadt während der letzten Monate des J. 306 hier und in Italien und Africa zum Machthaber gemacht hatte, liess diese Creirung sich nicht gefallen. Er versuchte zunächst mit dem Kaiser Galerius ein Abkommen zu treffen, indem er zwar den Maximinus anerkannte, aber an die Stelle des Severus nicht etwa sich selber setzte, obwohl er, wenn er auch zunächst nur den Caesartitel in Anspruch nahm[1]), schon dadurch ein Anrecht auf das Consulat hatte, sondern, nach Ausweis der zuverlässigen Chronographie vom Jahre 354, am 1. Januar 307 in Rom eben den Galerius selbst als Consul zum siebenten Mal ausrufen liess und neben ihm den Caesar Maximinus. Aber dies Entgegenkommen fand keine Erwiderung; Galerius wies jenes Consulat zurück und hat es auch später nicht gezählt.[2]) Zugleich sandte er den neuen Augustus Severus mit Truppen nach Italien, um die Auflehnung in Rom niederzuwerfen. Wahrscheinlich hatte Maxentius am Anfang des J. 307 von dieser beabsichtigten Expedition schon insoweit Kunde, dass er meinte nur mit Severus persönlich zu thun zu bekommen und mit Galerius und Maximinus zum Ausgleich gelangen zu können. Als diese Hoffnung fehlschlug, cassirte Maxentius im April dieses Jahres die von ihm ernannten Consuln und es wurde für den Rest des Jahres in Rom nach dem Vorjahr datirt.[3]) Dass er das Consulat dieses Jahres nicht selbst übernahm, erklärt sich daraus, dass nur das des 1. Januar angesehen ward als vollgültig und mit dem höchsten Amt vereinbar. Dagegen liess er nach Severus Niederlage sich am 27. October dieses Jahres zum Augustus ausrufen[4]) und übernahm das Consulat mit seinem Sohne für das Folgejahr.[5]) — Aber ausser der von Galerius und

1) Schrift *de mort. persec.* 26. Eckhel 8, 55.

2) Er nennt sich *consul VII* im Jahre 308, *consul VIII* im Jahre 311.

3) Das besagen die (von Rossi *inscr. chr.* I p. XXVI nicht richtig behandelten) Worte des Chronographen *ex mense Aprili factum est* [*post*] *sextum consulatum.* Diese Datirung findet sich noch im December. Missverstanden ist dies von Schiller röm. Kaiserzeit 2, 172.

4) Schrift *de mort. pers.* 44: *imminebat dies, quo Maxentius imperium ceperat, qui est a. d. VI k. Nov., et quinquennalia terminabantur.* Maxentius Katastrophe fand statt am 27. October 312; die fünf Jahre zählen also von dem gleichen Tage, nicht 306, wie man anzunehmen pflegt, sondern 307.

5) Auffallend ist es, dass er dies nicht schon am 1. Januar 308 antrat, sondern nach dem Chronographen erst am 20. April. Consul ordinarius war er aber dennoch; dafür genügt auch der Antritt nach dem 1. Januar, wenn vorher postconsularisch datirt ward.

der von Maxentius angeordneten Bezeichnung des Jahres 307 begegnet noch eine dritte also gefasste: [*Maximiano*] *VIIII et Constantino*. Dem Osten ist sie unbekannt, dagegen erscheint sie neben und statt der maxentianischen in sämmtlichen occidentalischen Consultafeln, in der seltsamen Gestalt, dass von dem erstgenannten Consul nur die Ziffer, nicht aber der Name gesetzt wird.[1]) Von Galerius kann diese Datirung nicht herrühren. Es wäre ja denkbar, dass er nach Severus Tode dem alten Herculius an dessen Stelle das Consulat übertragen hat; aber unsere Tafeln verzeichnen nicht die Consuln überhaupt, sondern die postconsularischen oder consularischen Jahresbenennungen, und nachdem diese von Galerius für dies Jahr an Severus und Maximinus vergeben war, änderte der Tod des einen derselben im Laufe des Jahres hieran nichts.[2]) Dem Constantinus aber hat Galerius das Consulat für 307 nicht eingeräumt, da die Fasten der östlichen Reichshälfte, wie weiter bemerkt werden wird, das erste Consulat Constantins auf das Jahr 309 ansetzen. Also ist diese dritte Datirung des Jahres 307 die constantinische: Constantinus hat nach dem Tode des Vaters im Jahre 306 wie die maxentianischen so auch die galerischen Consuln abgelehnt und als Consuln des Folgejahres den Herculius zum neunten und sich selbst zum ersten Mal proclamiren lassen. Den verwirrten Verhältnissen dieser Epoche ist dies angemessen und wir erhalten für sie in diesem Consulat einen festen Anhalt. Der alte Herculius war allerdings von seinem Sohn Maxentius veranlasst worden die niedergelegte Herrschaft wieder aufzunehmen, und wenn dies, wie wahrscheinlich, schon im Jahre 306 geschehen war, so hatte er als neuer *bis Augustus*[3]) ein Anrecht auf das Ordinariat des Jahres 307. Dies wurde von dem Sohn nicht anerkannt in Folge des zwischen beiden

1) *Novies et Constantino* bei dem Chronographen und in den hydatianischen Fasten. Die Fasten der italischen Chronik und nach ihnen Prosper setzen vor *novies* den Namen Diocletians ein, was unmöglich ist, da dieser im Jahre 304 das neunte, im Jahre 308 das zehnte Consulat geführt hat. Das neunte 307 passt allein auf den Herculius, der im Jahre 304 das achte geführt hatte.

2) So wird bekanntlich für das Jahr 364 nach dem Tode des Kaisers und Consuls Iovianus die Jahresbezeichnung nur insoweit geändert, dass dem Namen *divus* vorgesetzt wird. Ebenso wird das Jahr 311 nach Galerius Tode in Noricum (CIL. III, 4796) bezeichnet *divo Maximiano VIII et Maximino II Augg.*

3) Schrift *de mort. pers.* 26.

bald darauf eingetretenen Zerwürfnisses, wohl aber von dem gallischen Machthaber, zu dem Herculius sich noch im Jahre 306 begab und, indem er ihm seine Tochter Fausta vermählte, zunächst mit ihm in die engste Verbindung trat.[1]) Freilich entwickelte sich bald aus dieser Eifersucht und Zwist. Der Schwiegervater versuchte seinem Schwiegersohn die Herrschaft und selbst das Leben zu nehmen und endigte im Anfang des Jahres 310 durch eigene Hand. Daraus wird es sich erklären, dass sein neuntes Consulat vom Jahre 307 zwar den Platz in den Fasten behauptete, sein Name aber aus denselben wenigstens an dieser Stelle getilgt ward.[2]) Die Spannung zwischen Constantin und Galerius und die enge Verbindung zwischen jenem und Herculius während der Jahre 306

---

1) Die bei Gelegenheit dieser Vermählung an den Brautvater gerichtete Prunkrede (6 bei Bährens) gehört in das Jahr 306 wegen der Worte c. 8: *te vicesimo anno imperatorem, octavo consulem . . . Roma voluit detinere*, da Maximian im Jahre 307 das neunte Consulat annahm. Die Schrift *de mort. pers.* 29 setzt die gallische Reise des Herculius etwas zu spät, in das Jahr 307 nach der Niederlage des Severus und vor das Einrücken des Galerius in Italien. — Uebrigens führt die erwähnte sicher datirte Rede die Situation des Occidents am Ende des Jahres 306 uns deutlich vor Augen. Der Aufruhr in Rom und Italien ist beschwichtigt, nachdem der Altkaiser die Herrschaft und damit das gewohnte Commando über seine Veteranen wieder übernommen hat (10: *Roma . . abduxit exercitus suos ac tibi reddidit*). Von Maxentius ist keine Rede; ja wenn in der Schlussapostrophe an den verstorbenen Constantius es heisst: *nec Maximiano filius, qualis tu eras, nec Constantino pater deest*, so ist die Nutzanwendung deutlich. Maximianus als wieder eingesetzter Augustus kommt aus Italien nach Gallien, um dem Caesar Constantinus die Herrschergewalt zu verleihen (5 und sonst; wobei man sich zu erinnern hat an die dieser Epoche eigene Scheidung der einfachen Caesarenstellung und der Caesarenstellung mit Kaisergewalt; St. R. 2, 1164), wie er sie vor Jahren dem Vater verliehen hat (c. 3: *et paterni et tui auctor imperii*), und die früher schon dem Constantin verlobte Tochter ihm nun zu vermählen. Dies ist die höfisch-gallische Darstellung, wonach nur in weiter Ferne noch einige Unruhen bestehen (c. 12 a. E.). In der That ist Maximianus wahrscheinlich nach einem Scheinerfolg in Italien ohne Truppen zu Constantinus gekommen und hat hier Aufnahme und Anerkennung gefunden, während Rom und Italien sich vielmehr gegen den Altkaiser entschieden und dessen ungerathener Sohn oder Bastard dort noch vor Jahresschluss an die Spitze trat.

2) Zufall kann das Weglassen seines Namens neben der Nennung des Collegen (S. 540 A. 1) nicht wohl sein. Unterdrückung beider Namen unter blosser Setzung der Iterationsziffern ist dagegen eine nicht selten begegnende Verkürzung und ohne politische Bedeutung.

und 307 treten in den Fasten deutlicher und schärfer auf als in der Ueberlieferung.

Das Verhältniss zwischen Galerius und Constantin wird durch die Fasten der folgenden Jahre weiter beleuchtet. Der letztere hatte schon als Caesar, in welcher Eigenschaft Galerius seit dem Tode des Constantius im Jahre 306 ihn anerkannte,[1]) ein Anrecht auf das Consulat. Dass er es, wie wir sahen, für 307 nicht erhielt, liess sich damit motiviren, dass Severus und Maximinus im Rang ihm vorgingen. Aber eine nicht also zu motivirende Zurücksetzung lag darin, dass die Machthaber im Osten den Constantin auch bei der Besetzung des Consulats für 308 übergingen und Galerius die erste Stelle dem alten Diocletian übertrug, die zweite für sich selber nahm. Erst im Jahre darauf wurde von Galerius dem Constantin zugleich mit der Titularerhöhung vom blossen Caesar zum *filius Augusti*[2]) neben und nach dem neuen Augustus Licinius das Consulat für das Jahr 309 zugestanden, wie ihn denn die Fasten des Ostreichs für dieses Jahr an zweiter Stelle verzeichnen. Wie gespannt das Verhältniss blieb, zeigt die Zurückweisung dieses Consulats für 309 durch Constantin. Unsere Tafeln führen das erste Consulat Constantins an zwei Stellen auf, die occidentalischen unter 307, die orientalischen unter 309; beide Ansetzungen schliessen sich aus, denn nach allen Fasten übernimmt Constantin das zweite Consulat im Jahre 312. Gegenconsuln hat Constantin weder für 308 noch für 309 aufgestellt, auch die Consuln des ersten Jahres anerkannt, dagegen die Proclamation derjenigen des Jahres 309 in seinem Machtgebiet unterlassen. Ebenso ist er verfahren gegenüber den galerischen Consuln des Folgejahres, Andronicus und Probus; sie werden in den Fasten des Ostreichs und auf illyrischen Inschriften[3]) genannt, nicht aber im Westen. Hier sind vielmehr die officiellen Datirungen der Jahre 309 und 310 postconsularisch, für jenes *post consulatum*, für dieses *anno secundo post consulatum* [*Diocletiani*] *Aug. X et* [*Maximiani*] *VII.* Auch den Augustustitel Constantins hat Galerius erst spät und widerwillig anerkannt, als er ihn eben-

---

1) Dies zeigt zum Beispiel der ägyptische Meilenstein CIL. III S 6635 = Dessau 657.

2) Schrift *de mort. pers.* 32: *se Liciniumque Augustos appellat, Maxentium* (schr. *Maximinum*) *et Constantinum filios Augustorum.*

3) CIL. III, 3335. 5565.

falls dem Maximinus einräumen musste.[1]) Wann diese Anerkennung stattgefunden hat, wird nicht berichtet und gewöhnlich setzt man sie in das Jahr 308; die ägyptische Königstafel dagegen führt, wie unten (S. 547) gezeigt ist, auf das Jahr 309. So ist das Zerwürfniss zwischen Constantin und Galerius geblieben bis zum Tode des letzteren im Anfange des Jahres 311. Zum offenen Bruch aber ist es nicht gekommen; die beiden letzten Consulate des Galerius 308 und 311 stehen unbeanstandet auch in den späteren Fasten.

Jenes erste Consulat des Licinius, das dieser von seinem Creator Galerius für das Jahr 309 erhielt, ist nach dem Gesagten von seinem damaligen Gegner und späteren Collegen beanstandet worden. Allein eigentlich abrogirt wurde es auch nicht. Nachdem sich beide verständigt hatten, übernahmen sie gemeinschaftlich das Consulat für 312 und Licinius zählt dies als das zweite, womit das erste vom Jahre 309 für ihn anerkannt ward, wenn es auch in den Fasten des Occidents nicht figurirt.[2]) — Hinsichtlich der alten und wichtigen Streitfrage, ob Licinius im Jahre 307 oder im Jahre 308 von Galerius zum Augustus creirt worden ist, ist es von Belang, dass er das Consulat erst für 309 erhalten hat. Unbedingt entscheidend für das spätere Jahr ist dies insofern nicht, als möglicher Weise bei seiner Ernennung ausgemacht sein kann, dass der Altkaiser Diocletian und der Hauptkaiser Galerius ihm im Consulat voraufgehen sollten. Immer indess wird das gesicherte Consulatjahr für das Augustusjahr 308 schwer ins Gewicht fallen.

---

1) Nachdem der Verfasser der Schrift *de mortibus persecutorum* a. a. O. die Annahme des Kaisertitels durch Maximinus berichtet hat, fährt er fort: *recepit ille* (Galerius) *maestus ac dolens et universos quattuor imperatores iubet numerari.* — Genügende Zeugnisse für die in der letzten Zeit des Galerius von diesem beliebte Sammtformel der Kaisertitulatur besitzen wir nicht. Das verstümmelte und schlecht überlieferte Decret von Sinope CIL. III S 6979 = Dessau 660 nennt den Galerius und nach einer Rasur den Constantinus; wahrscheinlich sind in der Rasur die Namen des Licinius und des Maximinus getilgt und waren alle vier als Augusti bezeichnet, aber Galerius durch vollere Titulatur ausgezeichnet. Wenn das bekannte Edict des Galerius bei Eusebius *h. e.* 8, 17 im Präscript die drei Augusti Galerius, Constantinus und Licinius, alle mit voller Titulatur, nennt, so hat hier Eusebius zweifellos interpolirt; in einem Erlass des Galerius konnte Maximinus nicht fehlen und unmöglich Constantin vor Licinius genannt werden.

2) Prosper hat darum das erste Consulat des Licinius bei dem Jahre 311 eingeschwärzt.

In ähnlicher Weise hat Constantin auch das Consulat des Maximinus vom Jahre 307, so lange er mit ihm im Einvernehmen stand, gewissermassen gelten lassen. In der Stadt Rom ist am 15. April 313,[1]) zu welcher Zeit Constantin dort der Herr war, Licinius aber wahrscheinlich schon gegen Maximinus die Waffen ergriffen hatte, ein Altar errichtet worden, auf welchem als College Constantins im dritten Consulat nicht, wie in der späteren officiellen Jahresnomenclatur, Licinius gleichfalls als Consul zum dritten Mal genannt wird, sondern, wie in den heraklianischen Fasten des Ostens, Maximinus als Consul zum dritten Mal, womit also die Consulate desselben von 307 und 311 anerkannt wurden. Späterhin allerdings, nachdem Constantinus und Licinius gemeinschaftliche Sache gemacht hatten und Maximinus überwältigt war, sind dessen Consulate alle aus den Fasten gestrichen worden.

II.

Als im ganzen Reich, abgesehen von dem Herrschaftsgebiet des Maxentius, für das Jahr 308 anerkannte Consuln werden in den griechischen Listen und in einem Theil der lateinischen aufgeführt Diocletian zum zehnten und (Galerius) Maximianus zum siebenten Mal, ohne andere wesentliche Abweichung, als dass der Chronograph von 354 bei Diocletian nur die Zahl setzt und den Eigennamen unterdrückt.[2]) Dennoch ist diese Ansetzung meistentheils — auch von mir — verworfen und die erste Stelle dem Maximianus Herculius zugetheilt worden, weniger weil dies zehnte Consulat sich an das neunte des Herculius im Vorjahr anzuschliessen schien, als weil nach der Abdication Diocletians im Jahre 305 sein Auftreten in der Consulliste drei Jahre darauf befremdet. Jetzt indess haben zwei in der schönen Sammlung von Grenfell und Hunt publicirte Urkunden[3]) aus diesem Jahr das Zeugniss der Listen authentisch bestätigt: *ὑπατείας*, heisst es hier, *τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Διοκλη[τια]νοῦ πατρὸς Ἀγούστων τὸ ι' καὶ Γαλ[ερί]ου Οὐαληρίου Μαξιμιανοῦ Ἀγούστου τὸ* [ζ']. Also ist es auf der

1) CIL. VI, 507.

2) Dass bei den Postconsulaten 309 und 310 beide Eigennamen weggelassen werden — *p. c. X et VII* und *anno II p. c. X et VII* — ist wohl nichts als Kurzschreibung (S. 541 A. 2).

3) Nr. 72. 75 der zweiten Serie. Die Datirung ist von den Herausgebern nicht richtig angesetzt worden.

Zusammenkunft in Carnuntum zwar nicht zum Wiedereintritt auch dieses Altkaisers in das Regiment gekommen, wie dies der alte Herculius im Verein mit Galerius gewünscht haben soll[1]), aber doch zu der damit connexen Uebernahme des Consulats für das Folgejahr. Es kann das nicht wohl anders aufgefasst werden, als dass die Machthaber des Ostens, von denen die Consulernennung abhing, den Altkaiser zum Wiedereintritt in die Herrschaft drängten und ihn durch die consularische Nuntiation gewissermassen anticipirten, schliesslich aber doch bei dem alten Mann nicht durchdrangen. Dass der Zwist zwischen Diocletian und den neuen Herrschern Constantinus und Licinius, welcher jenem die letzte Lebenszeit verbitterte[2]), mit der allerdings auffallenden Unterdrückung seines Namens in der stadtrömischen Consularliste zusammenhängt, ist wenigstens möglich.

III.

Ein aus Hermupolis in Aegypten herrührender Kaufvertrag der Sammlung des Erzherzogs Rainer[3]) ist datirt *ὑπατείας τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Λικιννίου Σεβαστοῦ τὸ ς' καὶ Λικιννίου τοῦ ἐπιφανεστάτου Καίσαρος τὸ β'* vom 4. Payni der laufenden 11. Indiction, das ist vom 23. Mai des Jahres 323. Die Consuln dieses Jahres sind nach den Fasten (Acilius) Severus und (Vettius) Rufinus; aber in dieses Jahr fällt der letzte zwischen Constantin und Licinius geführte Krieg und wir entnehmen der hermupolitanischen Urkunde, dass der Herrscher des Ostens jene Consuln nicht anerkannte und vielmehr für dasselbe sich zum sechsten und seinen Sohn zum zweiten Mal als Consuln ausrufen liess. Da ein Genfer Papyrus der Sammlung Nicole, datirt aus demselben Jahr Mesori 15 = 8. August, das Jahr bezeichnet als das 18. Constantins und die gewöhnlichen Consuln nennt[4]), so sind damit für die Zeitbestimmung des Krieges feste Daten gewonnen. Zunächst ist der Versuch Seecks[5]) durch

1) Zosimus 2, 11. Victor *epit.* 39. Vgl. *de mort. pers.* 29.

2) *De mort. pers.* a. a. O. Victor a. a. O.

3) Bd. 1 S. 31 Nr. 10 der Wesselyschen Ausgabe. Die hinzugefügte Datirung 321/2 ist nicht correct.

4) J. Nicole *papyrus de Genève* vol. 1 n. 10. Was die Doppelzahl im Monat *Μεσορὴ ιθ' ιε'* bedeutet, weiss ich nicht. *Ἀκιλίου Σαβείνου* scheint verschrieben für *Σεουήρου.*

5) Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, röm. Abth. 10 (1889) S. 190.

Correctur der Subscriptionen des theodosischen Codex den Krieg in das Jahr 324 zu verlegen, hiermit endgültig beseitigt. Weiter erhellt, dass während die entscheidenden Schlachten bei Hadrianopolis am 3. Juli und bei Chrysopolis am 18. September[1]) geschlagen wurden, zwischen Mai und August Aegypten in die Gewalt des Siegers gefallen ist.

Die zweite dieser Urkunden aus dem Jahre 323 gehört, wie gesagt, zu den in nachdiocletianischer Zeit nicht zahlreichen, die nach Kaiserjahren datiren. Es wird nicht überflüssig sein hervorzuheben, dass die für die ältere Kaiserdatirung geltenden Regeln im Wesentlichen auch für die spätere Zeit zur Anwendung kommen. Für jeden Augustus und für jeden Caesar gilt der Zeitraum von seinem effectiven Antrittstag bis zum nächsten 28. August als erstes Jahr, wogegen der Zeitraum von dem letzten 29. August, den er erlebt, bis zu seinem Todestag dem Nachfolger zugeschlagen wird.

Für Diocletian und die Mitregenten stellen sich die Zahlen demnach also:

Diocl. 1. Jahr	12. Sept. 284 / 28. Aug. 285
Diocl. 9. Jahr = Max. 8. Jahr = Const. und Gal. 1. Jahr	29. Aug. 292 / 28. Aug. 293 Antritt der Caes. 1. März 293.
Diocl. 12. Jahr = Max. 11. Jahr = Const. und Gal. 4. Jahr[2])	29. Aug. 295 / 28. Aug. 296
Diocl. 20. Jahr = Max. 19. Jahr = Const. und Gal. 12. Jahr	29. Aug. 303 / 28. Aug. 304
Diocl. 21. Jahr = Max. 20. Jahr = Const. und Gal. 13. Jahr	29. Aug. 304 / 1. Mai 305 (Abdication der Augusti.)

Wir besitzen verschiedene in dieser Weise datirte Urkunden:

Diocletian 5 — Maximian 4[3])

Diocletian 17 — Maximian 16 — Constantius und Galerius 9[4])

---

1) Die Belege CIL. I p. 395. 402.

2) In diesem Jahr hört die alexandrinische Prägung mit den Regierungsjahren der Kaiser auf.

3) Berliner ägypt. Urk. I Nr. 13. Danach ergänzt Diocletian 6 — Maximian 5 daselbst Nr. 94.

4) Wessely Wiener Papyros Nr. 40 S. 167.

Diocletian 18 — Maximian 17 — Constantius und Galerius 8(?)[1]
(Diocletian) 21 (Constantius und Galerius) 13.[2]

Der Epoche von der Abdankung Diocletians bis zum Tode Constantins gehören die folgenden Urkunden an:

[Constantius] 14	Galerius 14	[Severus] 2	[Maximinus] 2[3]
Galerius [15]	Severus 3	Maximinus [3]	Constantinus [2][4]
Constantinus 18.			

Nach der letztgenannten, welche, wie bemerkt, vom 8. August 323 datirt ist, entspricht das 18. Jahr Constantins dem ägyptischen Jahr 29. August 322 — 28. August 323, wonach sein erstes Jahr mit dem 28. August 306 endigt. Dies stimmt zu dem Todestag des Vaters, welcher zugleich der Antrittstag des Sohnes ist, 25. Juli 306.

Die ägyptische Königstafel, die bis Diocletian sicher führt, ist in diesem Abschnitt[5]) insofern zerrüttet, als sie für die Epoche von Diocletians Rücktritt bis zum Tode Constantins zwar richtig 33 Jahre (305—337) ansetzt, von diesen aber 4 dem Constantius oder Constans, 29 dem Constantin beilegt. Die erste Bezeichnung scheint ein Kurzausdruck für die verwirrte Epoche zwischen Diocletian und Constantin zu sein. Wenn mit 308 ein Abschnitt gemacht und Constantins Regiment von 309 an gezählt wird, so geht dies sicher darauf zurück, dass in diesem Jahr Constantin zugleich mit Maximinus von Galerius als Augustus anerkannt und also als solcher in Aegypten proclamirt ward (S. 542 f.).

Insoweit also hat sich in der Berechnung der Regierungsjahre in Aegypten nichts geändert. In der That ist die sogenannte diocletianische Aera, das heisst die Jahrzählung vom ersten Jahre

1) Grenfell und Hunt 2 *ser.* Nr. 74, wo für *καὶ η'* gelesen werden muss *καὶ ι'*.

2) Wessely a. a. O. Nr. 41 S. 169, wo die Namen fehlen, aber die Zahlen 21 und 13 (Maximian fehlt) gewiss mit Recht von dem Herausgeber auf das letzte Jahr Diocletians bezogen sind. Dagegen ist die Urkunde nicht, wie derselbe meint, ein Beleg für die sogenannte diocletianische Aera, da von dieser doch nur die Rede sein kann in nachdiocletianischer Zeit.

3) Grenfell und Hunt a. a. O. Nr. 76, vortrefflich von den Herausgebern ergänzt.

4) Grenfell und Hunt a. a. O. Nr. 78, ebenfalls richtig ergänzt. Es sind nur drei Ziffern für die vier Herrscher angegeben; die erhaltene dritte wird auf Severus und Maximinus zugleich gehen und bezeichnet das ägyptische Jahr 29. August 306/7.

5) Nach Useners Ausgabe in meinen *Chronica minora* Bd. 3 S. 449. 452. 454. Die Abweichungen der drei Listen sind gleichgültige Schreibfehler.

Diocletians ab, nichts weiter als die Fortsetzung der alten Zählweise mit Zusammenschlagung der einzelnen Regierungen, wie dies, wenn auch nicht in gleicher Ausdehnung, früher ebenfalls vorgekommen ist, zum Beispiel bei der Durchzählung der Regierungsjahre von Marcus und Commodus. Die frühesten urkundlichen Belege für den Gebrauch dieser Aera sind meines Wissens zwei nach ihr datirte Steinschriften vom Jahre 453 n. Chr.[1])

IV.

Das Consulat des Jahres 345 ist in einer vor kurzem bekanntgewordenen Wiener Papyrus-Urkunde[2]) vom 12. Pharmuthi = 8. März dieses Jahres also ausgedrückt: *ὑπατείας Ἰουλίου Ἀμαντίου πατρικίου [ἀνεψ]ιοῦ τοῦ δεσπότου ἡμῶν Κονσταντίνου Ἀγούστου [κ]αὶ Ῥουφίου Ἀλβίνου τῶν λαμ.* Der erste dieser Consuln wird meines Wissens nirgends genannt ausser in der Datirung dieses Jahres, und in dieser nennt nur die Wiener Urkunde mehr als das einfache Cognomen. Hiernach war er ein Verwandter des Kaiserhauses und besass den Patriciat. Ob *ἀνεψιοῦ* oder ein anderes Nachwort gestanden hat, weiss ich nicht zu entscheiden; befremdend ist auch die Nennung des verstorbenen Constantinus als ‚unseres Herrn', wofür Constantius erwartet wird, welcher auch sich einen Julier nannte. — Die Benennung des zweiten Consuls Rufius Albinus widerlegt endgültig die Annahme Rossis und Anderer, dass der *M. Nummius Albinus consul ordinarius iterum* einer stadtrömischen Inschrift[3]) der Consul des Jahres 345 sei. Einordnung dieses Albinus in das im Allgemeinen wohlbekannte Haus wage ich nicht zu unternehmen.

V.

Die Consularordnung des getheilten Reiches bietet, von Specialmomenten abgesehen, allgemein betrachtet für die Geschichte ein zweifaches Interesse.

Einmal tritt der Untergang des römischen Westreichs und die Wiederaufnahme desselben durch die germanischen Könige Odovacar

1) CIG. 4745. 4746.

2) Wessely Wiener Pap. Nr. 247 S. 269. Die dort vorgeschlagene Ergänzung ist nicht statthaft. Die Angabe *εἰς σπορὰν χόρτου εἰς τὸν σπόρον τῆς εὐτυχοῦς εἰσιούσης [ἑ]κτῆς ἰνδικτίονος* bedarf auch der Revision; der 8. März 345 fällt nicht in die sechste Indiction, sondern in die dritte.

3) CIL. VI, 1748. Wohin dieser gehört, bleibt freilich unsicher (vgl. CIL. III p. 2000).

und Theoderich und dessen Nachfolger uns darin bestimmter entgegen als in den historischen Berichten. Der letzte Consul des eigentlich römischen Westreichs ist der des Jahres 472, des letzten Jahres des Kaisers Anthemius († 11. Juli 472), Festus, der College des orientalischen Consuls Marcianus. Die Jahre 473—479 zeigen nur orientalische Datirungen; im Westreich sind entweder die nominellen Herrscher nicht zur Consulcreirung gelangt oder der Thron war unbesetzt. Dagegen hat im Jahre 479 diejenige Ordnung sich festgestellt, welche das nächste halbe Jahrhundert bestanden hat: mit Zustimmung des oströmischen Kaisers wurde im Westreich nicht ein Kaiser, aber ein germanischer Hauptmann als Reichsverweser eingesetzt und das Symbol der Zusammengehörigkeit der beiden Reichshälften, die Consularernennung, für den Westen ihm übertragen. Die byzantinischen Historiker berichten von diesen Abmachungen zwischen Kaiser Zeno und Odovacar;[1]) aber die urkundliche Bestätigung dafür giebt der occidentalische Consul des Jahres 480, Basilius, derselbe, der kurz nachher, im Jahre 483, bei der Wahl des Papstes Felix III. mitwirkt und hier bezeichnet wird als *sublimis et eminentissimus vir praefectus praetorio atque patricius, agens etiam vices praecellentissimi regis Odovacris.*[2]) Denn mehrere in der justinianischen Constitutionensammlung aufbewahrte constantinopolitanische Erlasse dieses Jahres sind nach ihm datirt und beweisen, dass er auch im Osten als Consul anerkannt war.

Diese eigenartige Einordnung der germanischen Kriegshauptleute in den zusammenbrechenden römischen Gesammtstaat ist später auf Theoderich übergegangen; da dieser auf Veranlassung des oströmischen Kaisers in Italien einrückte und den Odovacar verdrängte, so befremdet es nicht, dass die hinsichtlich des Consulats dem Odovacar eingeräumten Rechte unverändert auf Theoderich übergingen und in der Reihe der occidentalischen Konsuln sich keine Lücke zeigt, wenngleich es zweifelhaft bleibt, welche Consuln während der Jahre des Kampfes zwischen Odovacar und Theoderich dem Occident angehören und in wie weit diese von jenem oder von diesem ernannt worden sind. Die getroffene Einrichtung hat im Wesentlichen fortbestanden bis zum Untergang des

1) Malchus fr. 10 Müller; Candidus fr. 1 p. 136 Müller.

2) Römische Synode vom Jahre 501 in meiner Ausgabe der *Variae* Cassiodors S. 445.

Gothenreichs und dem Eintritt Italiens in den äusserlich wieder geeinigten römischen Gesammtstaat. Der letzte in Gemässheit dieser Bestimmung eingesetzte weströmische Consul ist der des Jahres 534, Paulinus, dessen Ernennungsdecret durch König Athalarich nebst dem Notificationsschreiben an den Senat unter den cassiodorischen Königsbriefen sich erhalten hat.[1]) Ich habe in den ostgothischen Studien[2]) diese für die Stellung des italisch-germanischen Staates wesentliche Ordnung näher erörtert.

Andererseits haben bei der Gemeinschaftlichkeit des Consulats beider Reichshälften und bei der Theilung der Ernennung zwischen Rom und Constantinopel, namentlich seitdem die Publication oder, wie sie hier heisst, die Nuntiation der Jahresbenennung nicht mehr gemeinschaftlich, sondern zuerst in der ernennenden, dann in der bloss benachrichtigten Reichshälfte erfolgt, in den beiden Reichshälften zwischen der Datirungsform sich gewisse Verschiedenheiten eingestellt, deren Feststellung ihren historischen Werth hat. Die wesentlichen Normen sind, soweit ich sie damals erkannt hatte, in der angeführten Abhandlung entwickelt worden; hier gestatte ich mir unter Beiseitelassung der Einzelheiten und der für den Kundigen leicht zugänglichen Belege die wesentlichen Momente theils recapitulirend, theils ergänzend zusammenzufassen.

Die Theilung der Consularernennung unter den Reichshälften ist mit grosser Ungleichheit durchgeführt worden. Die Regel mag wohl gewesen sein, dass der Westen den einen und der Osten den anderen Consul stellt; aber nicht selten werden beide Consuln in demselben Reichstheil ernannt, wie zum Beispiel noch 522 im Westreich die Söhne des Philosophen und Staatsmanns Boethius. Ist die Ernennung in dem einen Reichstheil vollzogen und steht in dem anderen aus, so ist die legitime Formel dafür *cos. illo et qui de Occidente* (oder *de Oriente*) *nuntiatus erit*; häufig aber unterbleibt die Creirung in dem einen oder dem andern Reichstheil, mitunter auch in beiden, wo dann postconsularische Datirung aushelfen muss. Zu Grunde liegt hiebei wohl lediglich die Schwierigkeit für das kostspielige Prunkamt geeignete und bereitwillige Candidaten zu finden. — Verschiedenzeitige Publication tritt selbstverständlich nur in dem ersterwähnten Falle ein.

1) *var.* 9, 22. 23.

2) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 14 (1889) S. 226 f.

Die Folge der beiden Consuln ist gesetzlich fest und wird von Rechts wegen bestimmt durch den Rang. Der Kaiser steht immer voran und bei gemeinschaftlichen Kaiserconsulaten der im Amte ältere.[1]) Unter den Privaten giebt die in dieser Epoche allerdings nicht häufige Iteration den Vorrang.[2]) Es ist nicht zu bezweifeln, dass auch in den übrigen Fällen, wo diese Momente nicht eingreifen, die Rangstellung über die Namenfolge entschieden hat. Abweichungen von diesen Gesetzen durch Weglassung des einen der beiden Consuln oder durch Umstellung sind ausserordentlich zahlreich, aber nichtsdestoweniger durchgängig Fehler. Am zuverlässigsten erweisen sich, wie begreiflich, die Erlasse der kaiserlichen Kanzleien, namentlich diejenigen, welche, wie die posttheodosischen Novellen, keiner Redaction unterlegen haben, während in den grösseren Sammlungen nicht selten die Subscriptionen nachträglich geändert sind. Die in einigem Umfang erhaltene Correspondenz zwischen dem Kaiser Anastasius in Constantinopel und dem Bischof Hormisdas in Rom zeigt in den Kaiserschreiben durchgängig die volle, in den Bischofsschreiben durchgängig abgekürzte Jahresbezeichnung. Wie die nicht aus der Staatskanzlei stammenden Actenstücke befolgen auch die — fast ausschliesslich dem Occident angehörigen — Inschriften regelmässig die verkürzte Datirung.[3]) Weniger gilt dies von den uns überlieferten Consularlisten; diese aber, durchaus hervorgegangen aus gleichzeitigen Aufzeichnungen, zeigen häufig, jedoch in grosser Ungleichheit, bei den Consulaten verschiedenzeitiger Nuntiation die Spuren des Nachtragens.

Indess die bezeichneten Abweichungen von der legitimen Form sind, wie dies schon angedeutet ward, mit verschwindenden Aus-

---

1) Offenbare Nachlässigkeitsversehen in einzelnen Listen übergehe ich.

2) Dies zeigt die Voranstellung des Longinus in seinem zweiten Consulat 490. In dem ersten 486 geschieht dies nicht; dass er der Bruder des Kaisers Zeno war, ist also nicht entscheidend.

3) In der sonst durchaus grundlegenden Auseinandersetzung Rossis (*inscr. chr. urbis Romae* I p. XXV f.) sind die Subscriptionen den Inschriften gegenüber unterschätzt worden. Unmittelbarere Zeugnisse sind die letzteren freilich, obwohl Nachträge einzeln auch hier begegnen — so scheint in der Inschrift von Lyon (Le Blant *inscr. chrét. de la Gaule* n. 68) vom Jahre 448 dem occidentalischen Consul Postumianus der orientalische Zeno nachträglich angefügt zu sein — und auch die den Sterbetag nennenden Grabschriften wohl nicht selten erst einige Zeit später concipirt worden sind.

nahmen[1]) nicht zufälligen Ursprungs, sondern gehen darauf zurück, dass in jedem Reichstheil die eigene Nuntiation vorwiegt und die der anderen Hälfte der Regel nach entweder ignorirt oder doch an die zweite Stelle gesetzt wird, ausser wo, wie bei den Kaisernamen in der Listenführung, die Nothwendigkeit der Umstellung auf der Hand lag. In diesem Sinn unterscheidet man wohl, je nachdem die Ursprungsspuren auf die eine oder die andere Reichshälfte führen, occidentalische und orientalische Consultafeln, obwohl diese Scheidung scharfe Durchführung selten verträgt. In Folge dessen werden, von den eigentlich officiellen Actenstücken abgesehen, die Consuln der secundären Nuntiation in den Listen häufig und in den Inschriften und Urkunden so gut wie durchgängig weggelassen, überall aber, wo dies nicht geschieht, an die zweite Stelle gestellt.

Wenn der Gebrauch der consularischen Jahresbezeichnung im Occident überhaupt, so wenig wie der der Indictionsjahre, auf politische Motive zurückzuführen ist, vielmehr darin, eben wie in dem Gebrauch der lateinischen Sprache, nichts gefunden werden darf als die Anlehnung der Germanen des Occidents an eine ihnen entgegentretende vorgeschrittene Civilisation, so wird man noch weniger, wie dies von Rossi und seinen Nachfolgern geschehen ist, in dem vereinzelten Auftreten der orientalischen Consuln secundärer Ernennung im Occident ein politisches Moment oder gar eine verschiedenartige Stellung der Gothen und der Burgunder zu dem byzantinischen Reich zu erkennen haben. Wohl aber scheinen die seltenen Fälle, in welchen man von Odovacars Zeit an im Occident mit der einfachen Jahrbezeichnung auskam und dennoch den Consul aus Constantinopel mit nannte, als persönliche Auszeichnung betrachtet werden zu müssen. Sie betreffen, wenn ich nichts übersehen habe, vier Personen, Longinus Consul II 490, den Bruder des Kaisers Zeno[2]); Anthemius Consul 515[3]); Anastasius Consul 517,

1) Dass der Schreiber von den zwei ihm bekannten Jahresconsuln der Abkürzung wegen nur einen hinsetzt, ist zwar einzeln zu allen Zeiten vorgekommen, aber im Ganzen genommen eine seltene Ausnahme; bei gleichzeitiger Nuntiation ist die Bezeichnung des Jahres mit einem einzigen Namen auch in dieser Epoche beinahe unerhört. Dasselbe gilt in diesem Falle von der Umstellung der Namen.

2) Eine Reihe gallischer und oberitalischer Inschriften nennen ihn als *consul II* an erster Stelle vor dem occidentalischen Consul Faustus.

3) Eine Inschrift aus der Gegend von Narbonne (CIL. XII, 2421) nennt

den Grossneffen des gleichnamigen Kaisers[1]; Vitalianus Consul 520, den übermächtigen Nebenbuhler Justins[2]. Anthemius ist weiter nicht bekannt; bei den drei Anderen aber liegt die Sonderstellung auf der Hand und wurde, wie man sieht, auch in dem fernen Gallien empfunden.

Berlin. TH. MOMMSEN.

---

ihn vor, zwei andere aus der Gegend von Vienne (CIL. XII, 1799. 2067) nach dem occidentalischen Consul Florentius.

1) Eine Inschrift von Lodi (*corp. inscr. suppl. Ital.* I n. 237) nennt ihn nach dem occidentalischen Consul Agapitus, eine von Aix (CIL. XII, 1590) sogar allein.

2) Eine Inschrift von Lyon Le Blant n. 563 nennt ihn an zweiter Stelle neben dem occidentalischen Consul Rusticius.